

Ä N D E R U N G

der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Gaggenau

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 (Ges. Bl. S. 302), hat der Gemeinderat am 27. 10. 1980 folgende Änderung der Geschäftsordnung vom 19. November 1979 beschlossen:

§ 1

Einwohnerfragestunde

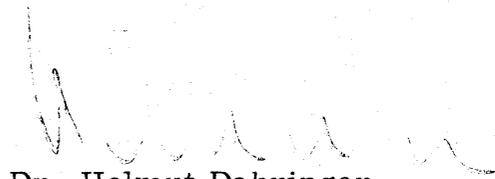
Die Sätze 3 und 4 in § 19 Abs. 2 werden gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am 28. 10. 1980 in Kraft.

Gaggenau, den 28. Oktober 1980



Dr. Helmut Dahringer

Geschäftsordnung

für den

Gemeinderat der Stadt Gaggenau

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Einberufung des Gemeinderats	Seite 1
§ 2 Sitzungstage	Seite 1
§ 3 Sitzordnung	Seite 2
§ 4 Abwesenheit bei Sitzungen	Seite 2
§ 5 Fraktionen	Seite 2-3
§ 6 Ältestenrat	Seite 3
§ 7 Öffentliche Ankündigung der Sitzungen	Seite 4
§ 8 Zuhörer	Seite 4
§ 9 Bekanntgabe nichtöffentlich gefaßter Beschlüsse	Seite 4
§ 10 Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände	Seite 5
§ 11 Wortmeldungen, Worterteilungen und Reihenfolge der Redner	Seite 5-6
§ 12 Stellung von Anträgen	Seite 6-7
§ 13 Finanzanträge	Seite 7
§ 14 Geschäftsordnungsanträge	Seite 8
§ 15 Anfragerecht der Stadträte	Seite 9
§ 16 Ordnung im Sitzungsraum	Seite 9-10
§ 17 Allgemeine Abstimmungsgrundsätze	Seite 10
§ 18 Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung	Seite 11
§ 19 Einwohnerfragestunde	Seite 11-12
§ 20 Anhörung	Seite 12
§ 21 Verhandlungsniederschrift	Seite 13
§ 22 Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung	Seite 13
§ 23 Inkrafttreten	Seite 13

Geschäftsordnung
für den
Gemeinderat der Stadt Gaggenau

Aufgrund des § 36 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juni 1978 Ges.Bl. S. 302, gibt sich der Gemeinderat der Stadt Gaggenau folgende

Geschäftsordnung

§ 1

Einberufung des Gemeinderats

1. Zu den Sitzungen des Gemeinderats soll mit einer Frist von mindestens 3 Tagen vor der Sitzung schriftlich eingeladen werden.
2. Die Zustellung der Tagesordnung gilt als Einberufung.
3. Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am gleichen oder am folgenden Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Vorsitzenden. Mitglieder, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.

§ 2

Sitzungstage

Die Sitzungen des Gemeinderates finden in der Regel am zweiten und vierten Montag im Monat statt.

Der Gemeinderat entscheidet über Zeitpunkt und Dauer der Sitzungsferien.

§ 3

Sitzordnung

Die Sitzordnung der Stadträte richtet sich nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Nach jeder Wahl zum Gemeinderat verständigen sich die Fraktionen über die Platzverteilung. Kommt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über die Platzverteilung nicht zustande, so entscheidet der Oberbürgermeister. Die Zuteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktionen ist deren Sache. Stadträten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz zu.

§ 4

Abwesenheit bei Sitzungen

1. Ist ein Stadtrat verhindert, an einer Gemeinderatssitzung teilzunehmen oder ist es erforderlich, daß er die Sitzung vorzeitig verläßt, so teilt er dies dem Vorsitzenden unverzüglich mit.
2. Der Oberbürgermeister kann für einzelne Sitzungen Befreiung von der Anwesenheitspflicht gewähren. Soll die Befreiung länger als acht Wochen erfolgen, so entscheidet darüber der Gemeinderat. Stadträte, die zugleich gesetzgebenden Körperschaften angehören, gelten, solange diese Körperschaften versammelt sind, als befreit.

§ 5

Fraktionen

1. Die Stadträte können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muß einschließlich etwaiger ständiger Gäste aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Der Gemeinderat kann hiervon Ausnahmen zulassen.

Die aufgrund desselben Wahlvorschlags gewählten Stadträte können nicht verschiedenen Fraktionen angehören. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 3 GO vorliegen.

2. Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, ständige Gäste, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter, den Ein- und Austritt von Mitgliedern sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
3. Die Reihenfolge der Fraktionen richtet sich nach der Zahl ihrer Mitglieder und ständigen Gäste. Bei gleicher Stärke entscheidet über die Reihenfolge das Los.
4. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 GO über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.

§ 6

Ältestenrat

1. Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und den Fraktionsvorsitzenden. Im Verhinderungsfalle werden diese durch ihre Stellvertreter vertreten.
2. Der Ältestenrat ist über wichtige Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeitpunkt und Art ihrer Behandlung herbeizuführen.
3. Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat ein und leitet seine Verhandlungen. Der Ältestenrat soll einberufen werden, wenn dies die Hälfte der ihm angehörenden Stadträte verlangt. Er ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Beigeordnete kann zu den Sitzungen zugezogen werden.

§ 7

Öffentliche Ankündigung der Sitzungen

Auf öffentliche Sitzungen wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung in dem für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Organ hingewiesen. Die Tagesordnungen werden außerdem der Presse zur Veröffentlichung überlassen. Dies gilt nicht in den Fällen des § 34 Abs. 2 OG.

§ 8

Zuhörer

Zu den öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit im Zuhörerraum Plätze vorhanden sind.

§ 9

Bekanntgabe nicht-öffentlich gefaßter Beschlüsse

Die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefaßten Beschlüsse soll grundsätzlich zu Beginn der nächsten Sitzung unter einem besonderen öffentlichen Tagesordnungspunkt erfolgen. Sofern die Beschlüsse in der nächsten Ausgabe des Amtsblatts veröffentlicht oder in der nächsten öffentlichen Sitzung aufgelegt werden, genügt ein Hinweis hierauf. Beschlüsse in Steuer-, Grundstücks-, Fürsorge-, Personal- und Disziplinarsachen werden grundsätzlich nicht bekanntgegeben.

§ 10

Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände

1. Die Beratung und Beschlußfassung über die Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Regel entsprechend der Tagesordnung.
2. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, Gegenstände unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen, solange der Gemeinderat in die Verhandlung dieser Gegenstände noch nicht eingetreten ist. Dies gilt nicht für Verhandlungsgegenstände, die gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO auf die Tagesordnung gesetzt wurden.

§ 11

Wortmeldungen, Worterteilungen und
Reihenfolge der Redner

1. Wortmeldungen "zur Sache" sind erst nach dem Aufruf des Verhandlungsgegenstandes zulässig. "Zur Sache" kann nur bis zum Aufruf der Stimmabgabe gesprochen werden.
2. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort nur ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist. Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Meldungen. Er kann hiervon abweichen, um zunächst jede Fraktion durch einen Redner zu Wort kommen zu lassen. Er selbst kann nach jedem Redner das Wort ergreifen. Ebenso kann er dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.

3. Die Unterbrechung eines Redners ist nur dem Vorsitzenden gestattet. Er kann einen Redner, der nicht bei der Sache bleibt, "zur Sache" verweisen. Er kann Redner und Zwischenrufer, deren Ausführungen den Rahmen der Sachlichkeit stören "zur Ordnung" rufen. Der Vorsitzende kann einem Redner, der beim selben Verhandlungsgegenstand zweimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen wurde, bei weiterem Verstoß gegen die Geschäftsordnung das Wort entziehen.
4. Jeder Stadtrat kann sich während des Vortrags eines Berichterstatters, eines anderen Stadtrats oder eines sachkundigen Einwohners zu einer kurzen Zwischenfrage melden. Der Vorsitzende erteilt ihm dazu nach Zustimmung des Redners das Wort.
5. Die Redezeit darf 10 Minuten, bei Geschäftsordnungsanträgen 3 Minuten, nicht überschreiten. Über die Zubilligung längerer Redezeiten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag einer Fraktion oder des Oberbürgermeisters. Spricht ein Redner über die Redezeit hinaus, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

§ 12

Stellung von Anträgen

1. Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (Sachanträge) können gestellt werden, solange die Beratung über ihn nicht geschlossen ist.
2. Anträge "zur Geschäftsordnung" können jederzeit in Bezug auf einen bestimmten Gegenstand aber nur bis zum Schluß der Beratung hierüber, gestellt werden.

3. Anträge können mündlich oder schriftlich vorgebracht werden. Auf Verlangen des Vorsitzenden ist ein Antrag schriftlich abzufassen. Schriftlich eingereichte Anträge gibt der Vorsitzende sobald wie möglich bekannt.
4. Anträge müssen so abgefaßt sein, daß über sie abgestimmt werden kann. Sie sind positiv und so zu formulieren, daß sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, daß sie mit JA oder mit NEIN beantwortet werden kann.

§ 13

Finanzanträge

1. Beschlüsse über Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht eingestellt sind oder seine Ansätze überschreiten, kann der Gemeinderat nur fassen, wenn gleichzeitig Deckungsmittel bereitgestellt werden.
2. Einen Antrag, dessen Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Stadt beeinflusst, insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würde, darf der Vorsitzende erst zur Abstimmung bringen, wenn damit der Antrag auf eine rechtlich zulässige Deckung verbunden ist. Als rechtlich zulässige Deckung in diesem Sinn gilt eine vom Haushaltsplan abweichende Schätzung von Einnahmen oder Ausgaben oder eine vorgeschlagene neue Einnahme nur dann, wenn sie im haushaltsrechtlichen Verfahren festgestellt werden kann.
3. Für den Beschluß gelten Sachantrag und Deckungsantrag als unteilbar. Wird der Deckungsantrag abgelehnt, so gilt insoweit auch der Sachantrag als abgelehnt.

§ 14

Geschäftsordnungsanträge

1. Ein Geschäftsordnungsantrag unterbricht die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Oberbürgermeister erhält aus jeder Fraktion ein Redner Gelegenheit, zu dem Antrag zu sprechen.

2. Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Antrag, die Aussprache zu beenden (Schluß der Beratung),
 - c) der Antrag, keinen neuen Redner mehr zuzulassen (Schluß der Rednerliste),
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlußfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuß zu verweisen.

3. Ein Schlußantrag (Abs. 2 Buchstabe b und c) ist erst zulässig, wenn von jeder Fraktion von der ein Mitglied sich vor Stellung des Schlußantrages zu Wort gemeldet hatte, wenigstens ein Mitglied gesprochen hat. Ein Stadtrat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann keinen Schlußantrag stellen. Dies gilt nicht für Fraktionsvorsitzende.

4. Über einen Antrag auf Vertagung der Beschlußfassung wird nach Schluß der Beratung vor anderen Anträgen abgestimmt.

§ 15

Anfragerecht der Stadträte

1. Mündliche Anfragen einzelner Stadträte im Sinne von § 24 Abs. 4 GO werden in der Regel zu Beginn der Gemeinderats-sitzung zugelassen.
2. Für die Fragestellung und Beantwortung gelten folgende Grund-sätze:
 - a) Die Dauer der Anfragen von Stadträten darf insge-samt 30 Minuten nicht überschreiten.
 - b) Die Fragen müssen Angelegenheiten der Stadt betreffen. Die Fragen müssen kurz gefaßt sein; sie dürfen keine Feststellungen oder Wertungen enthalten.
 - c) Die Fragen werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt. Die von den Fraktionen eingebrachten Fragen haben Vorrang.
3. Fragen im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GO, die nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, sind in einer die Verschwiegen-heit gewährleistenden Form zu stellen und zu beantworten.

§ 16

Ordnung im Sitzungsraum

1. Werden Anordnungen des Vorsitzenden zur Aufrechterhaltung der Ordnung nicht befolgt, so kann er die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

2. Kann der Vorsitzende sich kein Gehör verschaffen, so verläßt er seinen Platz; damit ist die Sitzung für 15 Minuten unterbrochen.
3. Zuhörer, die die Verhandlung stören, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen. Der Vorsitzende kann einzelne und bei allgemeiner Unruhe sämtliche Zuhörer von der Sitzung ausschließen.
4. Gegenüber Zuhörern, die erkennbar die Absicht haben, zu stören, kann der Vorsitzende schon vor oder bei Beginn der Sitzung von seinen Befugnissen Gebrauch machen.
5. Zuhörer, die wiederholt die Ruhe gestört haben, können auf bestimmte Zeit vom Besuch der Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 17

Allgemeine Abstimmungsgrundsätze

1. Ist die Aussprache über einen Antrag beendet, so ist über ihn abzustimmen.
2. Vor der Abstimmung nennt der Vorsitzende die Anträge, über die Beschluß gefaßt werden soll und gibt die Reihenfolge der Abstimmung bekannt. Zur Reihenfolge der Abstimmung kann eine Entscheidung des Gemeinderats verlangt werden.
3. Besteht ein Antrag aus mehreren Teilen, die getrennt zur Beratung gestellt oder in der Aussprache nicht einheitlich beurteilt wurden, so ist auf Antrag eines Mitglieds des Gemeinderats über jeden Teil besonders abzustimmen (Teilabstimmung). Nach Beendigung der Teilabstimmung ist über den Antrag im ganzen abzustimmen (Schlußabstimmung).

§ 18

Reihenfolge der Anträge bei der Abstimmung

1. Anträge zur Geschäftsordnung gehen Sachanträgen vor. Von mehreren Anträgen zur Geschäftsordnung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, welcher der Weiterbehandlung der Sache am meisten widerspricht.
2. Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vorsitzenden oder bei vorberatenen Gegenständen der Antrag des federführenden Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten vom Hauptantrag abweicht. Bei mehreren Anträgen (einschließlich des Hauptantrags) mit finanzieller Auswirkung wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der die größeren Ausgaben oder die geringeren Einnahmen bringt.
3. Im übrigen wird über mehrere Anträge in der Reihenfolge abgestimmt, in der sie gestellt worden sind.

§ 19

Einwohnerfragestunde

1. Die Fragestunde findet am Schluß einer öffentlichen Sitzung statt. Ihre Dauer soll 30 Minuten nicht überschreiten.
2. Jeder Frageberechtigte darf in einer Fragestunde nicht mehr als 3 Fragen stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten. Die Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurz gefaßt sein und sollen die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten. ~~Es können nur Angelegenheiten der Tagesordnung behandelt werden. Ausnahmen kann der Vorsitzende zulassen.~~

geh. dt.
Berl. vom
27.10.1910

Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann die Stellungnahme nicht sofort erfolgen, wird sie in einer der folgenden Fragestunden oder schriftlich abgegeben.

3. Zu Angelegenheiten, die nach § 35 Abs. 1 Satz 2 GO nicht-öffentlich zu behandeln sind (insbesondere Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabeangelegenheiten sowie Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung) können im Rahmen der Fragestunde nicht erörtert werden.

§ 20

Anhörung

1. Hat der Gemeinderat beschlossen, betroffenen Personen oder Personengruppen gemäß § 33 Abs. 4 GO Gelegenheit zu geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen, lädt der Oberbürgermeister die Betroffenen zur Sitzung ein.
2. Betrifft der Gegenstand der Anhörung mehr als 50 Personen gleichzeitig und ist ein Vertreter nicht bestellt oder erkennbar, so kann der Oberbürgermeister oder der Gemeinderat die Benennung eines gemeinsamen Vertreters verlangen, der die Auffassung dem Gemeinderat vorträgt.

§ 21

Verhandlungsniederschrift

1. Die Niederschrift wird dem Gemeinderat durch Auflegen in einer Sitzung zur Kenntnis gebracht.
2. Einwendungen gegen die Niederschrift sind unverzüglich geltend zu machen.
3. Zur Herstellung der Niederschrift oder um den tatsächlichen Hergang einer Verhandlung in Zweifelsfällen rekonstruieren zu können, kann der Ablauf einer Gemeinderatssitzung auf Tonträgern festgehalten werden. Werden Tonträger eingesetzt, ist dies zu Beginn der Sitzung bekanntzugeben. Die Tonträger sind sechs Monate lang aufzubewahren, es sei denn, stadtgeschichtliche Gesichtspunkte erfordern eine dauernde Aufbewahrung.

§ 22

Sinngemäße Anwendung dieser Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung findet auf beschließende und beratende Ausschüsse sinngemäß Anwendung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 06. November 1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 24. Juni 1960 außer Kraft.

Gaggenau, den 19. November 1979


Dr. Helmut Dahringer